

Bekanntmachung der Gemeinde Seedorf

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Seedorf für die Gebiete „Teilgeltungsbereich 1: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im OT Schlamersdorf“ und Teilgeltungsbereich 2: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, Flurstücke 100/29 und. 100/30, Haus Nr. 17 im OT Schlamersdorf“ gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.06.2017 gebilligte und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Seedorf für die Gebiete „Teilgeltungsbereich 1: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im OT Schlamersdorf“ und Teilgeltungsbereich 2: „Fläche östlich der Straße Wiesengrund, Flurstücke 100/29 und. 100/30, Haus Nr. 17 im OT Schlamersdorf“ und die Begründung dazu liegen vom

13.10.2017 bis zum 27.10.2017

in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Zimmer 10, während der Dienststunden gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie **Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten und ergänzten Teilen** schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Ergänzend dazu können die zur Auslegung bestimmten Planunterlagen auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: www.amt-trave-land-bauleitplan.de

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Seedorf, 26.09.2017

Gemeinde Seedorf
- Der Bürgermeister -
gez. Gerd Lentföhr